



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5056.02

PD/P105056
Basel, 31. März 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 30. März 2010

Interpellation Nr. 14 Christine Heuss betreffend GRB vom Dezember 2009 "Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Knabenmusik Basel 1841 für die Jahre 2010 - 2013", Verknüpfung mit dem Vereinsnamen
(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 14. April 2010)

„In seiner Dezembersitzung 2009 hat der Grosse Rat, auf Antrag der Fraktion Grünes Bündnis, folgenden Beschluss gefasst:

"Der Regierungsrat wird - unter der Voraussetzung, dass der Jugendmusikverein sich bereit erklärt, innerhalb der nächsten 4 Jahre eine geschlechtsneutrale Namensgebung zu finden - ermächtigt, der Knabenmusik Basel in den Jahren 2010 - 2013 eine nicht indexierte Subvention in der Höhe von maximal CHF 112'000 p.a. auszurichten."

Die Knabenmusik Basel ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und besteht seit 1841. Sie ist damit die älteste Jugendmusik der Schweiz. An der Generalversammlung 1990 hat sie beschlossen, auch Mädchen aufzunehmen. Bereits damals ist über die Notwendigkeit einer Namensänderung im Hinblick auf die Öffnung diskutiert worden. Das oberste Vereinsorgan, die Generalversammlung, hat aber mehrmals nach intensiver Diskussion darauf verzichtet, nicht zuletzt, weil von den betroffenen Musikantinnen keinerlei Wunsch nach einer Namensänderung verspürt und geäußert wurde. Diese erachteten es als völlig ausreichend, dass im Vereinslogo der Zusatz "Knaben und Mädchen machen Musik" angebracht wurde. Zudem ist immer wieder darauf hingewiesen worden, dass die "Knabenmusik Basel" ein Stück Basler Tradition, eigentlich eine Marke mit Gütesiegel, darstelle, auf die man nicht leichten Herzens verzichten könne. Diese Überlegungen gelten eigentlich heute noch; zudem bestehen in Basel bereits ein Jugendorchester und ein Jugendinfo-orchester, so dass eine Umbenennung in "Jugendmusik" den andern Vereinen gegenüber, die sich dem Musizieren mit Jugendlichen verschrieben haben, unfair wäre. Es darf zudem darauf hingewiesen werden, dass der in den Statuten festgeschriebene Name "Knabenmusik 1841" weder diskriminierend, unbillig, rassistisch oder gar sexistisch ist.

Der Grossratsbeschluss vom 16. Dezember 2009 ist unklar. Er sagt, dass die Subvention an die Knabenmusik nur dann ausgerichtet wird, wenn der Vereinsname innert vier Jahren geändert werde. Da die Subvention aber jährlich ausgerichtet wird, kann der Beschluss für die laufende – und bewilligte Subventionsperiode – gar keine Wirkung entfalten. Oder besteht die Meinung, dass wenn die Namensänderung nicht erfolgt, die bezogenen Subventionen zurückzuzahlen seien? Oder ist die Formulierung einfach missglückt und will eigentlich besagen, dass die Subvention zwar für diese Subventionsperiode ausgerichtet werde, dass der Regierungsrat aber für die folgende Subventionsperiode nur dann Verhandlungen aufnehmen dürfe, wenn der Verein einen geschlechtsneutralen Namen in seinen Statuten verankert hat?

Auf Grund dieser Ausführungen bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass im Hinblick auf den Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 3) und in der Kantonsverfassung (§ 9) die kantonalen Behörden berechtigt seien, in die Autonomie eines Vereins einzugreifen und die Vereinsmitglieder mit erpresserischen Mitteln zu zwingen, den Vereinsnamen zu ändern?
2. Teilt der Regierungsrat meine Meinung, wonach der GRB vom 16. Dezember 2009 in Bezug auf die Nichtausrichtung der Subvention an die Knabenmusik 1841 keinerlei Wirkung zu entfalten vermag?
3. Ist der Regierungsrat bereit, mit der Knabenmusik 1841 zum gegebenen Zeitpunkt Subventionsverhandlungen für die Subventionsperiode 2014-2017 aufzunehmen, auch wenn dieser Verein seinen Namen nicht geändert hat?

Christine Heuss“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1

Bei der Gewährung des Subventionsbeitrages für die Jahre 2010-2013 hat der Grosse Rat die ergänzende Bemerkung aufgenommen, wonach die Leistung des Staatsbeitrages an die Knabenmusik Basel mit der Bedingung eines geschlechtsneutralen Namens verbunden werden soll. Gemäss § 6 Abs. 2 Subventionsgesetz (SubvG) ist der Regierungsrat berechtigt, im Subventionsvertrag Bedingungen und Auflagen aufzunehmen. Der Grosse Rat hat die Aufgabe, die Subventionen zu gewähren oder abzulehnen. Dabei kann die Gewährung von Subventionen nicht mit zusätzlichen Begehren verbunden werden. Der Beschluss des Grossen Rates ist daher dahingehend zu interpretieren, dass bei der nächsten Subventionszusprechung durch den Regierungsrat die Ausrichtung von Subventionen vom Grossen Rat nicht gutgeheissen wird, wenn bis dahin keine Namensänderung hin zu einem geschlechtsneutralen Namen stattgefunden hat.

Die Vereinsautonomie umfasst sowohl die Satzungsbefugnis als auch das Selbstverwaltungsrecht. Jeder Verein ist im Rahmen der Rechtsordnung frei, für sich selbst "Recht" zu setzen und dieses anzuwenden resp. durchzusetzen. Dass die Knabenmusik die bereits gelebte Gleichberechtigung von Mädchen und Knaben auch im Vereinsnamen formell nachvollziehen muss, stellt einen Eingriff in die Vereinsautonomie und damit in die Persönlichkeit des Vereins dar. Ob ein solcher Eingriff zulässig ist, kann zumindest bezweifelt werden. Es stellt sich die Frage, ob die Auflagen und Bedingungen, welche mit der Subvention verbunden werden können, nicht mit der Zweckerreichung der subventionierten Aufgabe verbunden sein müssen. Hauptaufgabe des Vereins ist die Instrumental- und Gesangs- Ausbildung von jugendlichen Musikerinnen und Musikern in der im Verein integrierten Musikschule. Nebenbei erfüllt der Verein als Jugendklangkörper einen kulturpolitischen Beitrag in der Region Basel. Dazu bietet er Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Der Zweck, der durch die Subvention gefördert werden soll, ist durch den Vereinsnamen nicht betroffen.

Unabhängig von obigen Ausführungen ist darauf hinzuweisen, dass gemäss § 5 Abs. 1 SubvG kein Anspruch auf Subventionen besteht. Der Grosse Rat kann daher Subventionsbeiträge ohne weitere Begründung ablehnen.


Zu Frage 2

Der Regierungsrat hat den Subventionsvertrag weder mit Auflagen noch mit Bedingungen verbunden. Eine allfällige Rückforderung der Beiträge wie in § 9 Abs. 1 SubvG vorgesehen stellt sich daher nicht.

Zu Frage 3

Ja, der Regierungsrat ist dazu bereit. Gemäss geltendem Subventionsvertrag muss das Gesuch für eine Fortsetzung der Subvention bis Ende September 2012, also rund 15 Monate vor Ablauf der Subventionsperiode, eingereicht werden. Der Verhandlungsprozess beginnt somit, noch bevor die im Grossratsbeschluss von 2009 festgehaltene Dauer von vier Jahren abgelaufen ist. Ein definitiver Entscheid über beide Prozesse (Subventionssprechung und Namensänderung) sollte spätestens Ende 2013 vorliegen und kann von den entsprechenden Entscheidgremien zu gegebener Zeit gleichzeitig beurteilt werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin